

Allgemeine Geschäftsbedingungen der esko-systems GmbH & Co. KG für Lieferungen und Leistungen

Teil I: Allgemeine Bestimmungen für Lieferungen und Leistungen

§ 1 Geltungsbereich, Bedingungen Dritter

1. Sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen der esko-systems sowie Schuldverhältnisse durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnliche geschäftlichen Kontakten mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“) unterliegen den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“ genannt). Diese Geschäftsbedingungen gelten jeweils in der Fassung, die esko-systems dem Kunden in ihrem Wortlaut spätestens bei Zustandekommen des Schuldverhältnisses bekannt gegeben hat.

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende und/oder ergänzende Geschäftsbedingungen von Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, esko-systems hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. In gleicher Weise werden etwaige früher vereinbarte oder einseitig einbezogene Geschäftsbedingungen von Kunden, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen oder sie ergänzen, nicht Vertragsinhalt.

3. Die Nutzungsbedingungen oder sonstige Bedingungen von Drittherstellern gelten vorrangig vor diesen Geschäftsbedingungen, soweit esko-systems unter Bezugnahme auf diese Geschäftsbedingungen Drittprodukte (Hardware, Standard- Software) liefert. Der Kunde ist verpflichtet, die nutzungs- und urheberrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Hersteller und/oder Lieferanten einzuhalten.

4. „Waren“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen oder in Einzelverträgen abweichend geregelt, alle vertragsgemäß dem Kunden überlassenen Gegenstände einschließlich Software, auch soweit sie unkörperlich, z.B. durch elektronische Übermittlung zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlag, Annahmen, Nachtragsangebote

1. Die Angebote von esko-systems sind freibleibend. Angebote des Kunden sind angenommen, wenn esko-systems sie schriftlich bestätigt hat, z.B. durch Auftragsbestätigung oder Vorauszahlungsrechnung, oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt hat.

2. An allen dem Kunden überlassenen Unterlagen, insbesondere Datenträgern, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen behält sich esko-systems Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind unverzüglich frei Haus zurückzugeben, wenn der Vertrag beendet oder soweit der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und

Informationen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. esko-systems ist berechtigt, Unterlagen jederzeit herauszuverlangen, wenn die Geheimhaltung nicht sichergestellt ist.

3. esko-systems kann für die Leistungserbringung Subunternehmer einsetzen. Als Subunternehmer gelten nicht Unternehmen, die mit esko-systems gemäß §§ 15 AktG und/oder §§ 271, 290 HGB verbunden sind.

§ 3 Beschaffenheit von Waren und Leistungen, Änderungen, Teillieferungen

1. Die von esko-system gelieferten Waren und Leistungen sind ausschließlich für die Nutzung durch Kunden, die der Definition gemäß § 1 Ziffer 1 entsprechen, bestimmt. Beabsichtigt der Kunde, die von esko-systems erworbene Ware an einen Verbraucher oder an einen Unternehmer zu liefern, der seinerseits Verbraucher mit derartigen Waren beliefert, hat er esko-systems darauf hinzuweisen.

2. Die in öffentlichen Äußerungen von esko-systems, wie Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften gehören nur zur Beschaffenheit, soweit sie Bestandteil des Einzelvertrages/des bestätigten Auftrages geworden sind. Öffentliche Äußerungen eines dritten Herstellers/Lieferanten oder dessen Gehilfen gehören nur zur Beschaffenheit der Ware, wenn sie im Einzelvertrag/im bestätigten Auftrag vereinbart sind oder esko-systems diese sich ausdrücklich und schriftlich in öffentlichen Äußerungen zu Eigen gemacht hat.

3. esko-systems behält sich bis zur Lieferung handelsübliche technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen an der zu liefernden Ware vor, wenn hierdurch nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und der Kunde nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

4. Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung enthalten keine Garantie (Zusicherung) im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Garantie im Sinne des § 443 BGB, wenn esko-systems eine solche nicht ausdrücklich schriftlich im Einzelvertrag/im bestätigten Auftrag übernommen hat. Leistet ein dritter Hersteller/Lieferant eines Produktes eine Garantie, wird diese an den Kunden weitergegeben; der Umfang der gegebenenfalls erteilten Herstellergarantie ergibt sich aus den Garantiebedingungen des dritten Herstellers.

5. Wird Ware aufgrund von Vorgaben des Kunden erstellt oder verändert so ist esko-systems ohne einzelvertragliche Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Vorgaben zu überprüfen. Dem Kunde stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, die auf diese Vorgaben oder vom Kunden verwendete von Dritten gelieferte Hard- oder Software zurückzuführen sind.

6. Kann der Hersteller oder Lieferant bereits bestellte Produkte nicht mehr liefern, sondern lediglich Nachfolgemodelle, die jedoch hinsichtlich der Funktionalität und der Qualität vergleichbar oder ähnlich sind und die vom Kunden geforderten Spezifikationen erfüllen, kann esko-systems das Nachfolgemodell zur Vertragserfüllung liefern.

7. esko-systems behält sich die Möglichkeit von Teillieferungen vor, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

8. esko-systems ist berechtigt, Programm, Installations- und Produktdokumentationen sowie sonstige Unterlagen in englischer Sprache zu liefern, sofern diese nicht in deutscher Sprache verfügbar sind.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen zur Beschaffenheit von Software

1. Zu liefernde Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist. Lieferverträge über Software sind daher Kaufverträge. Dem Kunden ist bewusst, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.
2. Software wird, wenn nichts anderes vereinbart wird, in einer für das Betriebssystem Microsoft Windows (aktuelle Versionen) geeigneten Fassung geliefert.
3. Bei Standardsoftware dritter Hersteller liefert esko-system dem Kunden die Original-Anwenderdokumentation des Herstellers. Zur Lieferung einer darüber hinausgehenden Dokumentation ist esko-system nicht verpflichtet. Die Dokumentation wird als Online-Hilfe im Rahmen der Software-Lieferung bereitgestellt. Wünscht der Kunde eine weitergehende schriftliche Dokumentation, so wird er dies esko-systems vor Vertragsschluss mitteilen. esko-systems wird ihm dann ein Angebot über eine solche Dokumentation erteilen.
4. Ist Software zu liefern, so ist esko-systems verpflichtet, den Objektcode auf einem Datenträger zu übergeben. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. esko-systems und der Kunde benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen esko-systems und dem Kunden erfolgt über die jeweiligen Ansprechpartner, sofern nicht Abweichendes zwischen den Vertragspartnern einzelvertraglich vereinbart ist.
2. Der Kunde wird während der Vorbereitung und Durchführung der Lieferungen und Leistungen von esko-systems im Betrieb des Kunden jede notwendige und zumutbare Unterstützung (z.B. Beistellungen, Zugang zu den Produkten, Stromversorgung, Datenleitungen für Datenfernübertragungen, Stellflächen für Service und Technikereinrichtungen) gewähren und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen und Vorbereitungsmaßnahmen schaffen. Der Kunde wird insbesondere das kundenseits erforderliche fachkundige Personal, sämtliche Arbeitsmittel sowie Arbeitsplätze unentgeltlich bereitstellen.
3. Ist esko-systems zur Installation von Software vertraglich verpflichtet, so sorgt der Kunde dafür, dass die ihm von esko-systems mitgeteilten Anforderungen an Hardware und die sonstige Umgebung, insbesondere der Anschluss an das Computernetz einschließlich aller Verkabelungen vor Installation erfüllt sind.
4. Soweit Hardware von esko-systems geliefert wird, hat der Kunde eine geeignete Hard- und Softwareumgebung insoweit sicherzustellen, als kundeneigene oder von Dritten erworbene Hard- oder Software des Kunden von esko-systems anzubinden ist.
5. Die Einrichtung geeigneter Bildschirmarbeitsplätze, insbesondere die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen, wird von esko-systems weder geschuldet noch geprüft, sondern liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Kunden.

6. Während Testbetrieben und während der Installation wird der Kunde die Anwesenheit kompetenter und geschulter Mitarbeiter sicherstellen und andere Arbeiten mit der Computeranlage erforderlichenfalls einstellen. Der Kunde wird vor jeder Installation für die Sicherung aller seiner Daten sorgen.

7. Stellt der Kunde esko-systems Software zur Verfügung bzw. spielt esko-systems im Auftrag des Kunden die Software auf die Hardware auf, sichert der Kunde zu, die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte (Lizenzen) erworben zu haben. Der Kunde ist für das Vorliegen und die Beschaffung ausreichender Nutzungsrechte allein verantwortlich. Der Kunde stellt esko-systems auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter gegen esko-systems geltend gemacht werden.

8. An Software, die der Kunde esko-systems im Rahmen des Vertrages unentgeltlich zur Verfügung stellt, erhält esko-systems ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung auf dem z.B. im Rechenzentrum von esko-systems gehosteten Server bzw. zur Benutzung einer Kopie der Software auf Einzelcomputern im vertraglich vereinbarten Umfang. Sämtliche Rechte bezüglich der Dokumentation der Software verbleiben beim Kunden oder dessen Lieferanten.

9. Sofern im Rahmen von § 69 e UrhG erforderlich, wird der Kunde von den Lizenzgebern, von denen er die Software erworben hat, die Offenlegung von Schnittstellen verlangen.

10. Die Ziffern 7, 8 und 9 gelten auch, sofern und soweit esko-systems die Software bei einem dritten Lizenzgeber unmittelbar namens und im Auftrag des Kunden erwirbt.

11. Der Kunde ist verpflichtet, den Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Zugänge (z.B. VPN) zum Kundennetz durch Mitarbeiter von esko-systems nach Kenntniserlangung des Ausscheidens dieser Mitarbeiter aus dem Unternehmen von esko-systems selbständig zu deaktivieren und Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

12. Der Kunde trägt selbständig Sorge für die Erfüllung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sowie die Erteilung behördlicher Erlaubnisse, soweit diese gegenwärtig oder künftig für z.B. die Teilnahme am Internet oder dem esko-systems-Netz erforderlich sein sollten.

13. Bei Vor-Ort-Einsätzen gewährleistet der Kunde die Einhaltung aller arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kunde wird sicherstellen, dass das Benachteiligungsverbot in § 7 AGG gegenüber den Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von esko-systems gewahrt wird.

14. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder nicht ordnungsgemäß, verlängern sich die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen in angemessenem Rahmen. Vereinbarte Service-Level mit ggf. vereinbarten Vertragsstrafen werden ausgesetzt und gelten nicht. Ferner verschiebt sich der Eintritt eines Lieferverzugs der esko-systems. entsprechend.

15. Aufwendungen, Kosten, Nachteile und Schäden, die aus der Verletzung dieses § 5 und/oder aus in sonstigen Einzel-Vertragsdokumenten genannten Mitwirkungspflichten des Kunden resultieren, gehen zu Lasten des Kunden. Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten.

§ 6 Lieferung, Liefertermine, Gefahrübergang, Abnahme

1. Alle Lieferungen erfolgen ab Betriebsstätte esko-systems. esko-systems übernimmt keine Gewähr für die billigste Versandart.
2. Außer in Fällen einer Bringschuld, die einzelvertraglich zu vereinbaren ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes, unabhängig von der Regelung der Transportkosten, mit Auslieferung an die mit der Versendung beauftragte Person auf den Kunden über, auch wenn esko-systems die Versendung selbst durchführt.
3. Sofern der Kunde vor der Versendung einen entsprechenden Wunsch mitteilt, wird esko-systems die Lieferung auf Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung absichern.
4. Liefer- und Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn diese zwischen den Parteien in Textform (auch E-Mail), im Einzelvertrag oder im bestätigten Auftrag vereinbart wurden und der Kunde seine vertraglichen Pflichten sowie seine Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt.
5. Hält esko-systems verbindliche Leistungstermine nicht ein, so hat der Kunde zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis zu setzen, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Vertragserfüllung ablehne. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde von dem betreffenden Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen. Sonstige Ansprüche sind nach Maßgabe von § 11 (Haftung von esko-systems) dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.
6. Bei Annahmeverzug oder bei Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten durch den Kunden ist esko-systems berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern.
7. Sofern der Kunde etwaige vereinbarte Vor-Ort-Termine nicht einhält, ist esko-systems berechtigt, ihm die Kosten für diesen Einsatz entsprechend der vereinbarten oder üblichen Stundensätze in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, sofern es esko-systems gelingt, die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter anderweitig einzusetzen.
8. Die Leistungserbringung steht unter dem Vorbehalt, dass notwendige Ersatzteile oder -geräte allgemein erhältlich und beim Lieferanten/Hersteller vorrätig sind. esko-systems wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und Vorleistungen des Kunden für nicht verfügbare Geräte und Teile unverzüglich erstatten.
9. esko-systems ist berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen, wenn der Kunde an zwei aufeinander folgenden Terminen mit der Entrichtung der vereinbarten vollständigen Vergütung in Verzug ist. esko-systems wird den Kunden mindestens 48 Stunden vor Leistungsunterbrechung informieren. Nach Zahlung der rückständigen Beträge wird esko-systems die Leistungserbringung wieder aufnehmen. Der Kunde bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung, auch für die Zeit der Leistungsunterbrechung, abzüglich ersparter Aufwendungen der esko-systems, verpflichtet. Die Vergütungspflicht entfällt, wenn der Kunde den Nachweis erbringt, dass esko-system den durch die Verzögerung ausgefallenen Einsatz seiner Mitarbeiter durch anderweitigen vergütungspflichtigen Einsatz kompensieren konnte. Vereinbarte Termine (z.B. Meilensteine im Projekt) verschieben sich entsprechend und/oder Service-Level-Zeiten gelten in diesem Fall nicht.

10. Liefer- und Leistungstermine verschieben sich entsprechend, wenn esko-systems infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von esko-systems liegen und

trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können (z. B. Krieg, Aufruhr, Streiks, Feuer, Überschwemmungen, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, auch bei Zulieferern, Ausfall von und Störungen in Kommunikationsnetzen anderer Betreiber) gehindert wird, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen. esko-systems wird dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Jede Partei kann von einem Vertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis kündigen, wenn das betreffende Ereignis länger als zwei Monate andauert.

11. Ist nach Vertrag oder Gesetz eine Abnahme erforderlich, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Auf Wunsch von esko-systems hin sind für abgrenzbare Leistungsteile, die selbständig genutzt werden können, oder für Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme. Der Kunde wird die erfolgreiche mangelfreie Abnahme schriftlich bestätigen. Der Kunde kann die Abnahme nicht verweigern, wenn nur noch unwesentliche Mängel vorliegen, welche die Sicherheit und die vereinbarte Beschaffenheit der Ware nicht beeinträchtigen. Solche Mängel sind in einem Protokoll aufzunehmen und werden von esko-systems unverzüglich behoben, wenn esko-systems die Mängel zu vertreten hat.

12. Gehört zur abnahmebedürftigen Leistung auch die Lieferung von Hardware oder Standardsoftware (Kaufvertrag), so ist esko-system berechtigt, diese unabhängig von einer Abnahme der Leistung im Übrigen dem Kunden zu berechnen.

13. Der Kunde ist nicht berechtigt, von esko-systems erbrachte Werkleistungen vor schriftlicher Abnahme produktiv zu nutzen. Nutzt der Kunde sie dennoch produktiv, gilt die Leistung mit Beginn des produktiven Einsatzes als abgenommen.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

1. Alle Preise gelten in EURO ab Betriebsstätte von esko-systems zuzüglich Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie der bei der Lieferung gültigen Umsatzsteuer inklusive Originalverpackung des Herstellers.

2. Sofern sich aus dem bestätigten Einzelauftrag/Vertrag nichts anderes ergibt, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist ein Zahlungstermin nicht vereinbart, so richtet sich der Eintritt des Verzugs nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten ist esko-systems berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung oder Lieferung oder für den Personaleinsatz (Lohn- und Lohnnebenkosten) eingetretene Kostensteigerungen durch Erhöhung der hiervon betroffenen vertraglich vereinbarten Preise (Vergütung nach Aufwand oder Festpreis) in dem zum Ausgleich dieser Veränderungen erforderlichen Umfang an den Kunde weiterzugeben. Dies gilt insbesondere im Falle einer Erhebung, Erhöhung oder Änderung öffentlich-rechtlicher Abgaben, der Umsatzsteuer, der Urheberrechtsvergütung einschließlich einer gegebenenfalls auf die Urheberrechtsvergütung anfallenden Umsatzsteuer. esko-systems teilt dem Kunden die Preiserhöhung unverzüglich mit.

4. esko-systems ist bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, bei Steigerung der eigenen Kosten die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten zu erhöhen. Sofern die Preiserhöhung mehr als 5 % des ursprünglichen Preises übersteigt, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zum Ablauf des auf die Mitteilung der Erhöhung folgenden Monats zu kündigen.

5. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Die Abtretung von gegen esko-systems gerichteten Ansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. esko-systems behält sich das Eigentum und die Rechte an den von esko-systems gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen und/oder aller sonstigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt).

2. Abweichend von § 449 Abs. 2 BGB ist esko-systems berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, ohne vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Kunde sich mit der Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise in Verzug befindet.

3. Der Weiterverkauf der von esko-systems gelieferten Produkte durch den Kunden darf bis zur vollständigen Zahlung nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Der Kunde tritt bereits jetzt seinen Kaufpreisanspruch aus zukünftiger Veräußerung sicherungshalber an die dies annehmende esko-systems ab. Auf Verlangen von esko-systems hat der Kunde die Abtretung schriftlich zu bestätigen. Der Kunde ist zum Einziehen der an esko-systems abgetretenen Forderung ermächtigt, nicht aber zu Verfügungen jeglicher Art über die Forderung (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung). Diese Ermächtigung ist jederzeit widerruflich.

4. Übersteigt der Wert der an esko-systems gegebenen Sicherheiten die Forderungen von esko-systems um mehr als 20 %, wird esko-systems auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Anteil der Sicherungsrechte freigeben.

5. Bei einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte von esko-systems durch Dritte, insbesondere bei Zugriffen auf die Vorbehaltsware, ist der Kunde verpflichtet, den Dritten auf die Rechte von esko-systems hinzuweisen und esko-systems unverzüglich zu informieren. Nachteile, Kosten und Schäden durch die Verletzung dieser Pflicht gehen zu Lasten des Kunden.

§ 9 Mängelhaftung, Garantie

1. esko-systems gewährleistet, dass gelieferte Ware bei Gefahrübergang oder bei Werkleistungen im Zeitpunkt der Abnahme frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Rechte des Kunden wegen Sachmängeln stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Untersuchung und Rüge (§ 377 HGB).

2. Der Kunde kann Nacherfüllung bei Vorliegen eines schriftlich mitgeteilten Mangels verlangen. esko-systems wird nach eigener Wahl entweder eine Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) vornehmen, sofern dem Kunden nicht nur eine bestimmte Art der Nacherfüllung zumutbar ist. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

3. Tritt der Kunde gemäß Ziffer 2 vom Vertrag zurück, erstattet esko-systems dem Kunden den entrichteten Kaufpreis abzüglich einer von esko-systems im eigenen Ermessen festgesetzten angemessenen Nutzungsentschädigung. Bei Werkleistungen ist der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Selbstvornahme berechtigt. Für Schadensersatzansprüche und für vergebliche Aufwendungsersatzansprüche gilt § 11.

3. Nacherfüllungsansprüche bestehen insbesondere bei solchen Mängeln nicht, die durch eine Veränderung der Liefer- und/oder Leistungsprodukte, unsachgemäße Nutzung, natürlichen Verschleiß, Versagen der Komponenten der Systemumgebung, Bedienungsfehler, Nachbesserung/Änderungen des Kunden oder Dritter, durch unzureichende Wartung, durch Produkte Dritter oder Installation und/oder durch Gebrauch der Liefer- und Leistungsgegenstände entgegen den Hersteller-Richtlinien, entstehen.

4. Die Verjährungsfrist für Mangelansprüche, einschließlich Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen, beträgt 1 Jahr ab Ablieferung oder bei Werkverträgen ab Abnahme. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Zusicherung oder Garantie (§ 276 Abs. 1, 443 BGB) gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung. Die Bearbeitung einer Mängelanzeige des Kunden durch esko-systems führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein.

5. esko-systems übernimmt Garantien für die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen nur, soweit dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

§ 10 Haftung von esko-systems

1. esko-systems haftet unbegrenzt für die von esko-systems sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und bei arglistigem Verhalten oder garantierter Beschaffenheit.

2. esko-systems haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur für solche Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren, und zwar beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

3. Muss eine EDV-Anlage oder ein Teil davon zu Reparatur- oder Wartungszwecken während der produktiven Zeit des Kunden ausgeschaltet oder in sonstiger Weise in ihrer Funktion eingeschränkt werden, so übernimmt esko-systems keine Haftung für Schäden und Nachteile, die daraus entstehen. Der Kunde kann allerdings auf eigene Verantwortung ausdrücklich verlangen, dass esko-systems geschuldete Reparatur- oder Wartungsarbeiten zu bestimmten Zeiten nicht vornimmt.

4. Bei Verlust von Daten haftet esko-systems nur dann, wenn der Kunde durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Datensicherung sichergestellt hat, dass diese Daten durch einen vertretbaren Aufwand rekonstruiert werden können und die Datensicherung nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen ist. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Aufwand für die Wiederherstellung der Daten begrenzt.

5. Die Haftungsbegrenzungen der Ziffern 2 - 4 gelten für Aufwendungsersatzansprüche, für Ansprüche aus Selbstvornahme, Kündigung und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegenüber esko-systems. Die Ansprüche verjähren – mit Ausnahme bei den in Ziffer 1 genannten Schäden – ein Jahr nach Kenntniserlangung vom schädigenden Ereignis.

6. Der Kunde und esko-systems anerkennen und nehmen Sicherheitsrisiken der unverschlüsselten elektronischen Kommunikation in Kauf. Esko-systems und der Kunde werden deshalb keine Ansprüche gegeneinander geltend machen, die auf Nichtverschlüsselung der Kommunikation beruhen, soweit eine Verschlüsselung nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

§ 11 Nutzungsrechte

1. Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung der Leistungen auf den Kunden über. Soweit vor vollständiger Bezahlung Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt werden, sind diese jederzeit widerruflich.

2. Bei Standardsoftware und sonstigem urheberrechtlich geschützten Material gelten die Nutzungsbedingungen des Herstellers. Dem Kunden werden diese Nutzungsbedingungen - auf Anforderung auch schon vor Vertragsschluss - zur Verfügung gestellt. Soweit sich nicht aus diesen oder zwischen dem Kunden und esko-system vereinbarten Nutzungsbedingungen, etwas anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen.

3. Der Kunde erhält, soweit nichts anderes vereinbart wird und Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer 2 nicht entgegenstehen, ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der von esko-systems erstellten oder an die Kundenanforderungen angepassten Software. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Die Erteilung von Nutzungsrechten an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Wird keine Netzwerklizenz (=Mehrplatzlizenz) erworben, ist die Nutzung nur auf einem einzelnen Computer gestattet. Bei einem Wechsel der Hardware ist die Software von der bisher benutzten Hardware vollständig zu löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardwareeinheit ist unzulässig.

4. Bei einer Netzwerklizenz gilt dieses Nutzungsrecht für die vereinbarten Einzelplätze/Plätze des vertraglich bestimmten lokalen Netzwerks. Der Kunde ist verpflichtet, jede Nutzung durch Dritte zu verhindern.

5. Soweit nicht gesetzlich zwingend anderes vorgeschrieben ist, hat der Kunde nicht das Recht, Software oder ihm überlassenes schriftliches Material zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu vermieten, zu verändern oder zu bearbeiten.
6. Vorhandene Urheberrechtsvermerke oder Registriermerkmale, wie insbesondere Registriernummern in der Software, dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
7. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Kunden gegen die vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 3 bis 6 ist esko-systems unbeschadet anderer Rechte berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, die im Einzelfall von esko-systems gemäß § 315 BGB in einer Höhe festgesetzt wird, die das Verhältnis zwischen der Schwere des Verstoßes und der Höhe der Strafe angemessen berücksichtigt, und deren Höhe durch das zuständige Gericht überprüft werden kann.
8. Dritte im Sinne dieses Buchstabens sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen, oder räumlich oder organisatorisch getrennte Einrichtungen, wie etwa Zweigniederlassungen.

§ 12 Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung

1. esko-systems und der Kunde verpflichten sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und nach dessen Beendigung alle nicht offenbaren oder öffentlich bekannten vertraulichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages bekannt werden, über den Inhalt des Vertrages sowie alle Produkt, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung zu verwenden. Dritte in diesem Sinne sind nicht die mit esko-systems gemäß §§ 15 ff AktG und/oder §§ 271, 290 HGB verbundenen Unternehmen.
2. esko-systems und der Kunde sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, zu beachten.
3. Soweit esko-systems personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, erfolgt dies entsprechend den Anweisungen des Kunden. Der Kunde bleibt „Herr der Daten“ und ist insoweit für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und -verarbeitung allein verantwortlich. esko-systems wird insoweit nach § 11 BDSG tätig.

§ 13 Tätigkeit von Mitarbeitern beim Kunde

1. Werden Leistungen von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen der esko-systems beim Kunden erbracht, so sorgt dieser auf eigene Kosten für geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung, soweit esko-systems dies nicht vertraglich übernommen hat.
2. Der Kunde hat auf eigene Kosten durch geeignete organisatorische und räumliche Maßnahmen sicherzustellen, dass Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der esko-systems nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert werden.

3. Gegenüber Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen der esko-systems steht dem Kunden kein Weisungsrecht zu. Das Weisungsrecht des Kunden im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen darf nur gegenüber einem gesetzlichen Vertreter von esko-systems oder einer hierfür als vertretungsberechtigt benannten Person ausgeübt werden.

§ 14 Exportbeschränkungen

Die gelieferten Produkte, technisches Know how und Serviceleistungen können Technologien und Software enthalten, die den jeweils auf sie anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder der Länder, in die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, sich selbständig über die aktuellen Bestimmungen und Verordnungen zu informieren und diese zu beachten. Ohne vorherige behördliche Genehmigung ist es dem Kunden nicht gestattet, gelieferte Produkte direkt oder indirekt in Länder, die einem US- oder EU-Embargo unterliegen, oder an natürliche oder juristische Personen, die auf US-amerikanischen, europäischen oder nationalen Verbotslisten (z.B. Entity List, Denied Persons List, Specifically Designated Nationals and Blocked Persons) stehen, zu liefern.

Teil II: Besondere Bedingungen für Serviceleistungen

Ergänzend zu den Bestimmungen in Teil I dieser Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen, sofern esko-systems Serviceleistungen erbringt.

§ 15 Umfang der Serviceleistungen

1. Die zu erbringenden Serviceleistungen beziehen sich ausschließlich auf die im jeweiligen Service-Vertrag oder in dem von esko-systems schriftlich bestätigtem Auftrag hinsichtlich Hersteller, Typ sowie Serien- und Gerätenummer näher spezifizierten Produkte oder Systemkonfigurationen.
2. Die Serviceleistungen erbringt esko-systems nach eigenem Ermessen und Auswahl. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist, erbringt esko-systems die Serviceleistung entweder telefonisch oder vor Ort beim Kunden. Nach Absprache mit dem Kunden kann eine Fernwartungslösung implementiert werden. Keine Verantwortung übernimmt esko-systems für die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Fernwartungsleitungen außerhalb ihres Geschäftsbetriebs, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Bei einem Release-Wechsel muss der Kunde die entsprechenden Nutzungsrechte (Lizenzen) für die zu installierende Software haben bzw. diese erwerben.
4. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen des Aufstellungsortes der betroffenen Produkte oder Systeme esko-systems rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Beabsichtigt der Kunde, die in einem Servicevertrag erfassten Produkte oder ihre Zusammensetzung zu ändern oder zu erweitern, wird er esko-systems unverzüglich hiervon unterrichten. Sofern die Änderungen oder Erweiterungen zur Folge haben, dass esko-systems den Service schwer oder unmöglich erbringen kann, ist esko-systems nicht länger zur Erbringung der Serviceleistungen verpflichtet. In diesen Fällen wird esko-systems – sofern technisch und betrieblich möglich – dem Kunden bezüglich des veränderten oder erweiterten Teil- oder Gesamtsystems ein Angebot unterbreiten. Einigen sich die Parteien im Hinblick auf die

Serviceleistung des veränderten oder erweiterten Teil- oder Gesamtsystems nicht, hat dies auf die vom Kunden zu zahlenden Servicegebühren keinen Einfluss.

§ 16 Servicezeiten

1. Serviceleistungen erbringt esko-systems montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen (im Folgenden „Servicezeit“ genannt), sofern nichts anderes vereinbart ist.

2. Eventuell zugesagte Service-Level-Zeiten (z. B. Reaktionszeiten) gelten nur während der vereinbarten Servicezeit. Kundenanforderungen, die außerhalb der vereinbarten Servicezeit angenommen werden, werden so behandelt, als wären sie zu Beginn der unmittelbar nachfolgenden Servicezeit eingegangen. Liegt das Ende der Service-Level-Zeit außerhalb der Servicezeit, wird die Service-Level-Zeit unterbrochen und läuft mit Beginn der nächsten Servicezeit weiter, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.

3. Kann esko-systems die Serviceleistungen während der vereinbarten Service-Level-Zeiten trotz aller Bemühungen nicht erbringen, ist esko-systems berechtigt, innerhalb der vereinbarten Service-Level-Zeiten nach eigenem Ermessen statt den geschuldeten Serviceleistungen für eine Übergangsphase eine vergleichbare Zwischenlösung (z.B. Umgehung) zu erbringen.

§ 17 Hard- und Softwarepflege

Für Leistungen der esko-systems zur Pflege von Hard- oder Software bedarf es neben Lieferung, Installation und Anpassung von Hard- und Software gemäß diesen Geschäftsbedingungen eines gesonderten Vertrages.

Teil III. Schlussbestimmungen

§ 18 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist bei Verträgen mit Kaufleuten für beide Teile der Sitz von esko-systems.

2. Diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Soweit Vertragsbedingungen Dritter zwischen esko-systems und dem Kunden anwendbar sind, die ausländischem Recht unterliegen, gilt dieses Recht.

3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von esko-systems, wobei esko-systems jedoch berechtigt ist, den Kunden an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Gegenüber anderen als den in Ziffer 3 genannten Kunden gilt der Firmensitz von esko-systems als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten für den Fall vereinbart, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5. Die Unwirksamkeit von Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder einer sonst zwischen esko-systems und dem Kunden vereinbarten Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. esko-systems und der Kunde werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksamen Bestimmung einzelvertraglich vereinbaren, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Stand: 18.09.2017